

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER



An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

56 GE/9 85  
Datum: 26. SEP. 1985  
Verteilt: 30. SEP. 1985 *Krein*

*A. Kapral*

Wien, 1985 09 24  
Ro/983

Betr.: 1) UVP-Gesetz  
2) Smogalarmgesetz

Wir erlauben uns, Ihnen in Beilage je 25 Exemplare unserer  
Stellungnahmen zum Entwurf über die Prüfung der Umweltver-  
träglichkeit und zum Entwurf eines Smogalarm-Gesetzes zu  
übersenden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*Kapral*

(Dr. P. Kapral)

*Gredler*

(Mag. A. Gredler)

Beilagen

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Umwelt-  
schutz

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 1985 09 24  
Mag.Gr/Ro/979

Betr.: Zl.IV-52.191/7-2/85 v. 12.7.1985  
Entwurf eines Bundesgesetzes über den  
Schutz der Gesundheit des Menschen vor  
schädlichen Luftverunreinigungen bei aus-  
tauscharmen Wetterlagen (Smogalarmgesetz)

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller dankt für die  
Übersendung des Entwurfes eines Smogalarmgesetzes und für  
die Einladung, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. Zu den  
einzelnen vorgeschlagenen Punkten möchten wir folgendes bemer-  
ken:

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller befürwortet  
ein Bundesgesetz über den Schutz der Gesundheit des Menschen  
vor schädlicher Luftverunreinigung bei austauscharmen Wetter-  
lagen (Smogalarmgesetz), möchte jedoch auf einige Mängel  
des Entwurfes hinweisen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung  
dieses Gesetzentwurfes wird aus verschiedenen Bundeskompeten-  
zen abgeleitet, nicht jedoch aus der Verfassungsbestimmung  
des Bundesgesetzblattes 175/1983, die eigentlich die Grundlage  
für ein Alarmgesetz liefern sollte. Dementsprechend könnten  
Maßnahmen erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen  
Bund und Ländern über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten  
erlassen werden. Seitens des Bundes besteht ein großes Inter-

- 2 -

esse an einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten im Sinne des Artikels II des B-VG, BGBl. 175/1983. Den Ländern wird hiemit vorgeschlagen, die in der Anlage zu Art. I § 4 enthaltenen Grenzwerte für Luftschadstoffkonzentrationen zum Inhalt der genannten Vereinbarung zu machen. Eine rasche Realisierung dieser Vereinbarung könnte die Erweiterung des § 8 des vorliegenden Gesetzentwurfes auch auf die in Landeskompetenz fallende Sachmaterien erlauben, insbesondere den bis jetzt außer acht gelassenen Hausbrand.

Im § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes hat der Landeshauptmann durch Verordnung jene Gebiete zu bestimmen, in denen während austauscharmer Wetterlagen erfahrungsgemäß eine starke Zunahme der für die Gesundheit des Menschen schädlichen Luftverunreinigungen zu erwarten ist (Smoggebiete). Es sei hier auf die verfassungsrechtliche Problematik hingewiesen, wenn eine derartige Verordnung materiell nur einen einzigen (Groß-) Betrieb im betreffenden Smoggebiet erfaßt.

§ 4 des Entwurfes birgt die Gefahr eines gewissen formalen Widerspruches hinsichtlich der Festlegung der Grenzwerte in sich. Der Paragraph enthält sowohl gesetzliche Grenzwerte als auch eine Verordnungsermächtigung zur Festsetzung abweichender Werte. Entweder sind die Grenzwerte durch Gesetz festzulegen; dann bedarf auch jede Änderung einer Novellierung des Gesetzes. Oder die Festlegung soll durch Verordnung erfolgen; dann muß das Gesetz den hierfür erforderlichen Rahmen ausreichend definieren. § 5 sieht zwar nähere Verfahrensbestimmungen zur Ermittlung der Luftschadstoffkonzentration vor, präzisiert aber zuwenig, wer das Bestehen einer "austauscharmen" Wetterlage feststellen soll, und auf welche Weise eine solche Feststellung zu treffen ist.

- 3 -

Für die im § 8 (1), Zif. 2 a) und b) angeführten Betriebsanlagen wären individuelle Smogalarmpläne (für alle drei Stufen) möglich, die sowohl den unterschiedlichen Beiträgen der Emittenten in den jeweiligen Inversionswettergebieten gerecht werden, als auch die Kontrolle auf die Organe der Bezirksbehörde und deren Sachverständige begrenzen könnten.

In § 8 (2) sollte die Notwendigkeit einer Abwägung zwischen Alarmmaßnahmen und wirtschaftlichen Einschränkungen betont werden.

Die Überwachung der Folgemaßnahmen eines Smogalarms steht gemäß § 9 der Bezirksverwaltungsbehörde zu. Bedenklich erscheint uns insbesondere Absatz 5, Zeile 2 des betreffenden Paragraphen hinsichtlich der Sachkompetenz der Bezirksverwaltungsbehörde zur "Anordnung zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme von Maschinen und Einrichtungen und zur Vornahme betrieblicher Verrichtung", besonders wegen des deklarierten Ermessensspielraumes der Erläuterungen zum Gesetzentwurf, die nur im "Bedarfsfall" die Beiziehung von Sachverständigen vorsehen.

Unsere Zustimmung findet auch nicht die Kriminalisierung von Verstößen gegen gem. § 8 (1) Zif. 2 oder 3 des Entwurfes verordnete Maßnahmen (unabhängig von ihrer tatsächlichen Auswirkung auf die Luftschadstoffkonzentration und im Gegensatz zu Verstößen gegen Maßnahmen nach § 8 (1) Zif 1, die nur eine Verwaltungsübertretung sein sollen, und die offenbar in Anlehnung an § 20 (5) STGB und an das zur Diskussion stehende Strafrechtsänderungsgesetz erfolgen sollen - vorgesehene Regelung gemäß § 13 des Entwurfes. Hier wird der Grundsatz "keine Strafe ohne Schuld" durchbrochen.

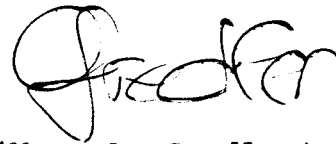
- 4 -

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz entsprechend, übermitteln wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. P. Kapral)



(Mag. A. Gredler)